

Vorblatt Startkarten DM München G/P 2026

Wie Ihnen bekannt ist, werden die Startkarten zu den Deutschen Meisterschaften im Jahr 2026 nur noch digital versandt.

Dieses PDF-Dokument enthält die Startkarten für Ihren Verein.



Stand: 27.07.2026

WICHTIGER HINWEIS

**Dieses Dokument enthält die offiziellen
Startunterlagen (Startkarten) für die
Schützen ihres Vereins, die sich für die**

**DEUTSCHE MEISTERSCHAFT 2026
qualifiziert haben.**

**Bitte drucken Sie die anliegenden Startkarten aus
und verteilen diese
an die qualifizierten Schützen.**

**Ohne Vorlage der Startkarte kann sich
der Schütze vor Ort auf der DM sonst
NICHT legitimieren!**

Start-Nr. **88**

Name Becker, Jaqueline

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Waffennummer

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
88 Luftgewehr	M11 Damen I	21.08.2026	12:20	13	Vorbereitung
88 Luftgewehr	M11 Damen I	21.08.2026	12:35	13	

Start:



1000008890



2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



R2ZPq. {W



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

88

Name, Vorname

Becker, Jaqueline

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Jaqueline Becker**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **88**

Waffennummer

Name Becker, Jaqueline

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1380 KK - 3 Pos	M11 Damen I	23.08.2026	08:00	66	Vorbereitung
1380 KK - 3 Pos	M11 Damen I	23.08.2026	08:15	66	

Start:



1000138094



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



/SNRr [C9

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

88

Name, Vorname

Becker, Jaqueline

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Jaqueline Becker**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **88**

Waffenummer

Name Becker, Jaqueline

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1959	KK-Liegendkampf	M11 Damen I	22.08.2026	13:45	67	Vorbereitung
1959	KK-Liegendkampf	M11 Damen I	22.08.2026	14:00	67	

Start:		
	1000195906	2000026316

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

 Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

88

Name, Vorname

Becker, Jaqueline

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Jaqueline Becker**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **89**

Name Beul, Lena

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Waffennummer

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
89 Luftgewehr	M11 Damen I	21.08.2026	12:20	36	Vorbereitung
89 Luftgewehr	M11 Damen I	21.08.2026	12:35	36	

Start:



1000008987



2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



f3x[?T_X



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

89

Name, Vorname

Beul, Lena

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Lena Beul
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **89**

Waffennummer

Name Beul, Lena

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1381	KK - 3 Pos	M11 Damen I	23.08.2026	08:00	26	Vorbereitung
1381	KK - 3 Pos	M11 Damen I	23.08.2026	08:15	26	

Start:



1000138191



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



j3>=Abw=

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

89

Name, Vorname

Beul, Lena

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Lena Beul**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **89**

Waffennummer

Name Beul, Lena

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1960	KK-Liegendkampf	M11 Damen I	22.08.2026	13:45	46	Vorbereitung
1960	KK-Liegendkampf	M11 Damen I	22.08.2026	14:00	46	
Start:						
	1000196003		2000026316			

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

89

Name, Vorname

Beul, Lena

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Lena Beul**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **90**

Waffennummer

Name Faust, Leah

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
90	Luftgewehr	M11 Damen I	21.08.2026	12:20	61	Vorbereitung
90	Luftgewehr	M11 Damen I	21.08.2026	12:35	61	

Start: 

 1000009084



 2000014579

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

90

Name, Vorname

Faust, Leah

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. **Leah Faust**
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **787**

Waffennummer

Name Götz, Leonie

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
843	Team Mix LG	M40 Junioren	24.08.2026	08:55	44	Vorbereitung
843	Team Mix LG	M40 Junioren	24.08.2026	09:10	44	
Start:	 1000084356		 2000000029			

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



+Ev4jNaY

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **787**

Name, Vorname **Götz, Leonie**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Leonie Götz

Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **787**

Waffennummer

Name Götz, Leonie

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
2263 KK-Liegendkampf	M41 Juniorinnen I	21.08.2026	18:00	35	Vorbereitung
2263 KK-Liegendkampf	M41 Juniorinnen I	21.08.2026	18:15	35	

Start:



1000226364



2000026316

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



%8pML (nC



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

787

Name, Vorname

Götz, Leonie

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Leonie Götz

Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **787**

Waffennummer

Name Götz, Leonie

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6624 KK - 3x40	E41 Juniorinnen I	25.08.2026	11:45	88	Vorbereitung
6624 KK - 3x40	E41 Juniorinnen I	25.08.2026	12:00	88	

Start:



1000662476



2000065116

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



^+t2JEdv



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **787**

Name, Vorname **Götz, Leonie**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Leonie Götz

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **788**

Waffennummer

Name Seibicke, Lukas

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
844	Team Mix LG	M40 Junioren	24.08.2026	08:55	45	Vorbereitung
844	Team Mix LG	M40 Junioren	24.08.2026	09:10	45	

Start:		
	1000084453	2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

788

Name, Vorname

Seibicke, Lukas

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Lukas Seibicke
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1110**

Waffennummer

Name Sauter, Sophie Katherina

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1382	KK - 3 Pos	M11 Damen I	23.08.2026	08:00	46	Vorbereitung
1382	KK - 3 Pos	M11 Damen I	23.08.2026	08:15	46	

Start:



1000138288



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



+7cF_L!P



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **1110**

Name, Vorname **Sauter, Sophie Katherina**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Sophie Katherina Sauter**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1110**

Waffennummer

Name Sauter, Sophie Katherina

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1961	KK-Liegendkampf	M11 Damen I	22.08.2026	13:45	25	Vorbereitung
1961	KK-Liegendkampf	M11 Damen I	22.08.2026	14:00	25	
Start:						
	1000196197		2000026316			

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


5Aap7WM/



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **1110**

Name, Vorname **Sauter, Sophie Katherina**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) **HANDSCHRIFTLICH** unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Sophie Katherina Sauter**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1156**

Waffennummer

Name Deiseroth, Silke

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1464	KK - 3 Pos	M15 Damen III	23.08.2026	16:15	14	Vorbereitung
1464	KK - 3 Pos	M15 Damen III	23.08.2026	16:30	14	

Start:



1000146436



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



sD>Xs&9m



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **1156**

Name, Vorname **Deiseroth, Silke**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Silke Deiseroth**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1156**

Waffennummer

Name Deiseroth, Silke

Verein HS 061900011

SV Stärklos 1

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6810 KK-Liegendkampf	E15 Damen III	22.08.2026	15:30	51	Vorbereitung
6810 KK-Liegendkampf	E15 Damen III	22.08.2026	15:45	51	

Start:



1000681003



2000026316

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



.cQ!4RY7



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **1156**

Name, Vorname **Deiseroth, Silke**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Silke Deiseroth**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1157**

Waffennummer

Name Kimpel, Annette

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1465	KK - 3 Pos	M15 Damen III	23.08.2026	16:15	25	Vorbereitung
1465	KK - 3 Pos	M15 Damen III	23.08.2026	16:30	25	

Start:



1000146533



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



XhBdc&8v



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

1157

Name, Vorname

Kimpel, Annette

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Annette Kimpel
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1158**

Waffennummer

Name Scheuermann, Susanne

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
1466	KK - 3 Pos	M15 Damen III	23.08.2026	16:15	36	Vorbereitung
1466	KK - 3 Pos	M15 Damen III	23.08.2026	16:30	36	

Start:



1000146630



2000064146

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **1158**

Name, Vorname **Scheuermann, Susanne**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Susanne Scheuermann
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1468**

Waffennummer

Name Flach, Sarah

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
2262	KK-Liegendkampf	M41 Juniorinnen I	21.08.2026	16:15	75	Vorbereitung
2262	KK-Liegendkampf	M41 Juniorinnen I	21.08.2026	16:30	75	

Start:		
	1000226267	2000026316

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
 Vizepräsident Sport


Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

1468

Name, Vorname

Flach, Sarah

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.
Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/
2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
- beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
- bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
- bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
- bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
- bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
- dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
- dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
- der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
- bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
- beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
- bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Sarah Flach

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1468**

Waffennummer

Name Flach, Sarah

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6623	KK - 3x40	E41 Juniorinnen I	25.08.2026	11:45	87	Vorbereitung
6623	KK - 3x40	E41 Juniorinnen I	25.08.2026	12:00	87	

Start:



1000662379



2000065116

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



eN_pTFS2



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

1468

Name, Vorname

Flach, Sarah

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
**Athlet/in bzw.
Funktionär/in:** **Sarah Flach**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **1469**

Waffennummer

Name Möller, Lenja Charlene

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

	Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
2264	KK-Liegendkampf	M41 Juniorinnen I	21.08.2026	18:00	65	Vorbereitung
2264	KK-Liegendkampf	M41 Juniorinnen I	21.08.2026	18:15	65	
Start:						
	1000226461		2000026316			

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



24) > z=Hx

Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

1469

Name, Vorname

Möller, Lenja Charlene

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Lenja Charlene Möller
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **3831**

Waffennummer

Name Müller, Tim

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
5395 Luftgewehr 3-Stellung	E20 Schüler	28.08.2026	13:20	20

Start:



1000539577



2000044164

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



5}KTtvkm



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

3831

Name, Vorname

Müller, Tim

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Funktionär/in: **Tim Müller**

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift: _____

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **3846**

Waffennummer

Name Otterbein, Marie

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
5441 Luftgewehr 3-Stellung	E21 Schülerinnen	28.08.2026	10:40	41

Start:



1000544136



2000044164

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



B2szDbv



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

3846

Name, Vorname

Otterbein, Marie

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Marie Otterbein

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **4401**

Waffennummer

Name Faust, Heiko

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6763 KK-Liegendkampf	E14 Herren III	24.08.2026	08:15	80	Vorbereitung
6763 KK-Liegendkampf	E14 Herren III	24.08.2026	08:30	80	

Start:



1000676347



2000026316

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele
Vizepräsident Sport



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

4401

Name, Vorname

Faust, Heiko

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Heiko Faust

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **4413**

Waffennummer

Name Ross, Burkhard

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgenden Wettbewerben startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand	
6784 KK-Liegendkampf	E14 Herren III	24.08.2026	08:15	88	Vorbereitung
6784 KK-Liegendkampf	E14 Herren III	24.08.2026	08:30	88	

Start:



1000678481



2000026316

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



N8Eb]tM!



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **4413**

Name, Vorname **Ross, Burkhard**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.

Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Athlet/in bzw.

Funktionär/in:

Burkhard Ross

(im Folgenden "Athlet")

bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5519**

Waffennummer

Name Faust, Matthias

Verein HS 061900011

SV Stärklos

Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8711 25m Pistole 9x19	E16 Herren IV	26.08.2026	11:15	5

Start:



1000871123



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.

Volker Kächele

Vizepräsident Sport



KV_yN7Ww



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer

5519

Name, Vorname

Faust, Matthias

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Matthias Faust
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)

Start-Nr. **5519**

Waffennummer

Name Faust, Matthias

Verein HS 061900011

SV Stärklos

 Wettkampfstätte Olympia-Schießanlage Hochbrück
 Ingolstädter Landstraße 110, 85748 Garching-Hochbrück

Sie sind in folgendem Wettbewerb startberechtigt:

Wettbewerb	Klasse	Tag	Zeit	Stand
8944 25m Revolver .44 Magn.	E16 Herren IV	25.08.2026	16:45	11

Start:



1000894403



2000000029

Sehr geehrte Schützin, sehr geehrter Schütze,

mit dieser Startkarte laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Deutschen Meisterschaft ein.

Bei Vorlage dieser Startkarte erhalten Sie auf der Schießanlage ein Rückenschild mit Ihrer Startnummer. Das Rückenschild ist während des Schießens auf dem Rücken zu tragen.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung ist bei allen Starts diese Startkarte in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, europäischer Feuerwaffenpass) vorzulegen, ebenso der Wettkampfpass, ein evtl. Hilfsmittelnachweis sowie eine evtl. Ausländer-Startberechtigung. Dies ist auch in elektronischer Form möglich. Wird das Mindestalter nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG nicht erreicht, ist vor dem Start eine behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vorzulegen; andernfalls ist ein Start nicht möglich.

Die veröffentlichten und oben angedruckten Startzeiten sind verbindlich; eine Änderung der Startzeiten im Vorfeld der Meisterschaft wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Sollten Sie sich für mehrere Wettbewerbe an einem Wettkampftag qualifiziert haben, müssen Sie bei eventuellen Überschneidungen der Wettkampfzeiten selbst entscheiden, welchen Wettbewerb Sie bestreiten wollen.

Die Waffen- und Ausrüstungskontrolle ist freiwillig. Es finden Nachkontrollen statt. Sollte bei Nachkontrollen festgestellt werden, dass die Regeln nicht eingehalten sind, so erfolgt eine Disqualifikation.

Mannschaftsummeldungen müssen abweichend von der Sportordnung bis spätestens 45 Minuten vor dem Start des ersten Mannschaftsmitglieds erfolgt sein.

Es gelten die Regelungen der Ausschreibung, der aktuellen Sportordnung und der veröffentlichten TK-Mitteilungen, die der Teilnehmer kennt und anerkennt. Neben diesen Regelungen finden der zur Zeit gültige NADA-Code und die WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung. Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen Dopingkontrollen durchgeführt werden können.

Mit der Meldung zu einer DSB-Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, dass die für die Durchführung erforderlichen Daten sowie die im Wettkampf erzielten Ergebnisse zu organisatorischen und dokumentarischen Zwecken erhoben und – unter Angabe von Name, Verein, Altersklasse, Wettkampfbezeichnung und Landesverband – in Papierlisten, Aushängen, Starterlisten, Zeitschriften sowie im Internet und in Social Media veröffentlicht werden können; dies ggf. auch mit Fotos durch den DSB und seiner Landesverbände.

Bei Fragen zur Deutschen Meisterschaft ist Ihr erster Ansprechpartner Ihre Landes-sportleitung. In Zweifelsfällen hilft Ihnen der Deutsche Schützenbund unter der E-Mail-Adresse dm@dsb.de weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Mit sportlichen Grüßen

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Volker Kächele
Vizepräsident Sport


72v*9+@Y



Ergänzung zur Startkarte Deutsche Meisterschaft München 2026

- Dopingerklärung -

Wettkampfkategorie

Startnummer **5519**

Name, Vorname **Faust, Matthias**

geb. am

Ergänzung zu den Zulassungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft

1. Mit der Teilnahme am Wettkampf ist der Schütze den Regeln der **Sportordnung** unterworfen. Neben den Bestimmungen der Sportordnung finden der zur Zeit gültige NADA-Code 2021 (Stand 01.01.2021) und die zur Zeit gültige WADA-Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden Anwendung (Stand 01.01.2026). Der DSB weist darauf hin, dass vor, während und unmittelbar nach den Wettkämpfen **Dopingkontrollen** durchgeführt werden können. Seit dem 1. Januar 2023 wird die bisher gültige Attest-Regelung der NADA für Nicht-Testpool-Athletinnen und -Athleten durch die Regelung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE) der WADA ersetzt. Alle Athletinnen und Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören und verbotene Substanzen oder Methoden anwenden, müssen ab dem 1. Januar 2023 nach einer Dopingkontrolle und nach Aufforderung durch die NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen. Die alleinige Vorlage eines fachärztlichen Attests ist nicht mehr ausreichend.

Wichtig: Die Beantragung einer TUE von Athletinnen oder Athleten, die keinem Testpool der NADA und keiner TUE-pflichtigen Liga angehören ist erst nach einer Dopingkontrolle notwendig. Die Athletinnen und Athleten werden in diesen Fällen persönlich von der NADA kontaktiert und zur Beantragung einer TUE aufgefordert. Im Vorhinein ist keine Antragstellung notwendig. Sobald zusätzliche Schritte der betroffenen Athletinnen und Athleten notwendig sind, wird die NADA unmittelbar Kontakt aufnehmen und umfassend informieren.

Weitere Informationen hierzu siehe in den FAQ's zur DM und unter

www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/, www.nada.de oder unter www.dsb.de/schiesssport/sport/anti-doping/ bzw. www.dsb.de/bogensport/sport/anti-doping/

2. An der Deutschen Meisterschaft war bzw. ist **nicht teilnahmeberechtigt**, rückwirkend die-/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass sie/er gegen die Anti-Dopingbestimmungen des NADA-Codes (Artikel 2) verstoßen hat. Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot wird angenommen
 - beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten (Artikel 2.1 NADA-Code) oder
 - bei dem Gebrauch oder dem Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten (Artikel 2.2 NADA-Code) oder
 - bei der Umgehung einer Probennahme oder der Weigerung oder dem Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person zu unterziehen (Artikel 2.3 NADA-Code) oder
 - bei Meldepflichtverstößen (Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des internationalen Standards for Results / Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.) (Artikel 2.4 NADA-Code) oder
 - bei unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens. (Artikel 2.5 NADA-Code) oder
 - dem Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.6 NADA-Code) oder
 - dem Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person (Artikel 2.7 NADA-Code) oder
 - der Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person an jegliche Athleten innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche Athleten (Artikel 2.8 NADA-Code) oder
 - bei der Tatbeteiligung oder beim Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person durch Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person (Artikel 2.9 NADA-Code) oder
 - beim verbotenen Umgang eines Athleten oder einer anderen Person (Artikel 2.10 NADA-Code) oder
 - bei Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben (Artikel 2.11 NADA-Code).
3. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die **Annullierung** des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen Konsequenzen (Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen) nach sich ziehen (Artikel 9; 10.1; 10.10; 10.11 NADA-Code), bei Mannschaftswettkämpfen auch gegebenenfalls der Mannschaft (Artikel 11.2 NADA-Code sowie entsprechende Regelung des einschlägigen Regelwerkes). Darüber hinaus kann auch eine **Disqualifikation / Sperre** des Sportlers/der Sportlerin erfolgen (Artikel 10.2; 10.3; 10.9 NADA-Code). Der Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften kann ebenfalls **finanzielle Konsequenzen** mit sich führen (Artikel 10.11; 10.12 NADA-Code).
4. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Doping-Verstoß mit **einem verbandsinternen Verfahren** rechnen müssen, welches nach § 16 der Satzung des DSB zu Verwarnungen, Geldbußen, Aberkennung von Ehrungen, Sperren auf Zeit oder auf Dauer oder bis hin zum Ausschluss führen kann.
5. Die Anerkennung **weitergehender Sanktionen**, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben auch **Vereinsstrafen**, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus demselben Anlass beschließt.

Deutscher Schützenbund, Wiesbaden
Bundessportleitung



Erklärung

Bei den Wettbewerben zur Deutschen Meisterschaft werden Dopingkontrollen gemäß der Sportordnung Regel 0.17 durchgeführt. Verstöße gegen Dopingbestimmungen des IOC, der ISSF, der World Archery Federation, der WADA, der NADA und/oder des Deutschen Schützenbundes und der Verbotsliste der WADA werden nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet.

Jeder Wettkampfteilnehmer hat Gelegenheit, diese Bestimmungen in den Räumen der Dopingkontrolle einzusehen; sie sind dort ausgelegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen unserer Satzung und der Sportordnung.

Mit der Unterschrift unter diese Erklärung, die bei der Startnummernausgabe den Beauftragten der Wettkampfleitung auszuhändigen ist, erkennt der Wettkampfteilnehmer alle obigen Regelungen als verbindlich an.

Stand: 02.06.2026

Datum

Handschriftliche Unterschrift des Wettkampfteilnehmers

Bitte das 2. Blatt (= Schiedsgerichtsvereinbarung) HANDSCHRIFTLICH unterzeichnen!

Die Anti-Doping Klauseln des NADA-Codes machen es erforderlich, dass für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, ein echtes Schiedsgericht für das Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung steht.
Dieser Vorgabe kommt der DSB unter anderem durch den Abschluss einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach.

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen
Athlet/in bzw. Matthias Faust
Funktionär/in:

(im Folgenden "Athlet")
bzw. "Funktionär")

Anschrift:

und dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer, Jörg Brokamp

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Schützenbund geltenden Anti Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände (insbesondere Internationale Schießsport Föderation und World Archery) sowie des Deutschen Schützenbundes, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das DSB-Gericht 1. Instanz nach der Satzung und der Rechtsordnung des Deutschen Schützenbundes und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen Anlage 2 (NADA-Code), insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des DSB-Gerichts 1. Instanz kann gemäß Art. 13 NADA-Code Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 NADA-Code Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DSB-Gerichts 1. Instanz einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 NADA-Code und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping Agentur (WADA), die oben genannten internationalen Verbände und die weiteren in Art. 13.2.3 NADA-Code genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2026.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Handschriftliche Unterschrift Athlet/in bzw. Funktionär/in)

(Handschriftliche Unterschrift für Deutschen Schützenbund)

(Name bitte hier in Druckbuchstaben angeben)